

Wien als Land.

Durch das Bundesverfassungsgesetz sowie das Verfassungsgesetz, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung und in deren Ausführung durch die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien erhielt die Stadt Wien in allen Angelegenheiten, die nicht von der gemeinsamen Landesverfassung von Niederösterreich für gemeinsam erklärt werden, die Stellung eines selbständigen Landes.

In der am 1. Jänner in Kraft getretenen gemeinsamen Landesverfassung wurden als gemeinsam erklärt:

1. Die gemeinsame Landesverfassung,
2. die Humanitätsanstalten des Landes Niederösterreich,
3. die Landesbahnlinien,
4. alle Angelegenheiten, die sich aus der bisherigen Gemeinsamkeit ergeben, wie die Fortzahlung von Ruhe- und Versorgungsgeldern,
5. das bisherige Landesvermögen und die bisherigen Landesschulden, soferne nicht zwischen der Gemeinde Wien und Niederösterreich-Land besondere Abmachungen getroffen werden,
6. die Feststellung des jährlichen sachlichen und persönlichen Erfordernisses der gemeinsamen Landesverwaltung;

außerdem bis zum Ende des Schuljahres 1920/21 die Landes-Mittelschulen samt den Konvikten, die Landes-Lehrerseminarien sowie die Landes-Lehrerakademie.

Demnach gilt Wien als selbständiges Land hinsichtlich des Gesetzgebungsrechtes in allen anderen Landesangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Abgaben. Außerdem hat es seine eigene politische Landesverwaltung, indem der Bürgermeister auch Landeshauptmann, der Stadtsenat auch Landesregierung, der Magistrat auch politisch Landesbehörde ist. Schließlich wählt Wien selbständig seine Vertreter in den Bundesrat.

Das Gesetzgebungsrecht in den nicht gemeinsamen Angelegenheiten übt der Gemeinderat als Landtag aus. Seine Mitglieder genießen die Immunität.

In der am 10. November, am Tage des Inkrafttretens der Bundesverfassung abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates wurde die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien beschlossen. Sie ist als Nr. 1 des Landesgesetzblattes für Wien kundgemacht. Das Gesetz über dieses Landesgesetzblatt wurde gleichfalls am 10. November beschlossen. Außer diesen Gesetzen hat bis zum Ende des Jahres 1920 der Wiener Gemeinderat als Landtag noch drei Gesetze beschlossen, die sich aus der Trennung des Landes Niederösterreich in zwei Teile ergeben, und zwar das Gesetz betreffend die Festsetzung der Landeszuschläge für das Jahr 1921, das Gesetz betreffend die Ergänzung der Luftbarkeitsabgabe in Wien und das Gesetz betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den staatlichen Gebühren von Totalsateuren und Buchmacherwetten. Nach der gemeinsamen Landesverfassung hat nämlich jeder Landesteil zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten quotenmäßig beizutragen. Dieses Verhältnis wurde für das Jahr 1921 für Wien mit 70, und für Niederösterreich-Land mit 30% festgesetzt. Die Aufbringung dieser Kosten durch Steuerzuschläge und Abgaben obliegt jedem Landesteile. Infolgedessen werden im Jahre 1921 die bisherigen Landeszuschläge in Wien für Rechnung der Gemeinde Wien eingehoben, und zwar im bisherigen Ausmaße. Desgleichen wurde die Landesluftbarkeitsabgabe der Gemeindefußbarkeitsabgabe zugeschlagen und der Totalsateurensteuerzuschlag, der bisher von allen in Niederösterreich veranstalteten Rennen eingehoben und zwischen Wien und dem Lande Niederösterreich geteilt wurde, hinsichtlich der Wiener Rennen zur Gänze der Gemeinde Wien vorbehalten. Dadurch wird aber nur etwa ein Drittel der Beitragsquote Wiens aufgebracht. Gleichwohl muß die Trennung in finanzieller Hinsicht als günstig bezeichnet werden, weil Wien die Beitragsleistung zu allen jenen Ausgaben des Landes erspart, welche nur Zwecken des flachen Landes gedient haben, wie z. B. die Ausgaben für die Lehrpersonen des flachen Landes.

Die Teilung des Landes hat neben den gesetzgeberischen auch umfangreiche organisatorische Arbeiten verursacht, da die Agenden der Landesregierung und die nicht gemeinsamen Angelegenheiten der bisherigen autonomen Verwaltung in den Tätigkeitsbereich des Magistrates eingegliedert werden mußten. Der hiedurch bedingte Arbeitszuwachs wurde dadurch teilweise ausgeglichen, daß schon durch das Verfassungsgesetz betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verwaltung die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung erster und zweiter Instanz für Wien in einer Instanz vereinigt wurden, wodurch auch eine in Verwaltungsreformatorischer Hinsicht begrüßenswerte Maßnahme getroffen wurde. Die Eingliederung der oben erwähnten Agenden erfolgte in der Art, daß sie den bereits bisher in erster Instanz damit besetzten Ämtern zugewiesen wurden, so daß nur für die neu hinzugekommenen Polizei-Angelegenheiten eine eigene Magistratsabteilung errichtet werden mußte. Die große Zahl der Gewerbesachen allerdings hat es notwendig gemacht, auch eine zweite Gewerbeabteilung aufzustellen.

Zum Präsidenten des Gemeinderates als Landtages wurde Gemeinderat Dr. Dannerberg, zum zweiten und dritten Präsidenten Gemeinderat Regierungsrat Schmid und Gemeinderat Schorsch gewählt.

Als erste Vertreter der Stadt Wien im Bundesrat wurden gewählt: Bürgermeister Neumann, 2. Bürgermeister Emmerling, die Gemeinderäte Bock, Breitner, Freuer, Dr. Kienböck, Rudolf Müller (3. Bezirk) und Speiser, Universitäts-Professor Dr. Hartmann, Landesrat Dr. Gemala, Sekretär Klein und Generalsekretärin Dr. Berta Pichl.

Außerdem wurden 68 Mitglieder der Kurie Stadt des gemeinsamen Landtages von Niederösterreich gewählt, und zwar von der sozialdemokratischen Partei: Dr. Max Adler, Johann Bauer, Josef Billmaier, Leopold Biner, Hugo Breitner, Fanny Da Rin, Josef Derbl, Georg Emmerling, Dr. Josef Karl Friedjung, Berthold Fuchs, Johann Gönz, Anna Grünwald, Eberhard Haeder, Johann Hartmann, Josef Heinzl, Albert Hummel, Josef Jaksch, Johann Janesch, Johann Jurek, Max Klein, Anton Kohl, Cäcilie Lippa, Josef Müller, Rudolf Müller, Josef Pauk, Adolf Pech, Johann Pölzer, Jakob Neumann, Paul Richter, Karl Seib, Albert Sever, August Sgl, Dr. Julius Tandler, Franz Thoma, Karl Volker, Josef Wabitsch, Josef Wagner, Max Wagner, Karl Walz, Emil Weber, Laurenz Widholz, Max Winter; von der christlichsozialen Partei: Franz Wittner, Wolfgang Dirnbacher, Karl Görner, Franz Hof, Ferdinand Krikawa, Franz Marounek, Anton Nagler, Dr. Anton Neustil, Georg Philp, Josef Rain, Hans Rott, Karl Rummelhardt, Aloisia Schirmer, Rudolf Solterer, Leopold Steiner, Josef Sturm, Franz Ulreich, Johanna Weiss, Johann Wolfbauer, Josef Wolty, Franz Zimmert; von der tschechnationalen Partei: Johann Klimes, Anton Madal, Bohumil Sivotek; von der jüdischnationalen Partei: Robert Strider; von der deutschnationalen Partei: Dr. Otto Lutz.

Deutschösterreichischer Städtebund.

Präsidium:

- Obmann: Bgm. Jakob Neumann, Wien,
 I. Obmann-Stellvertreter: Bgm. Prof. Ludwig Marcus, Krems,
 II. Obmann-Stellvertreter: Bgm. Vinzenz Muchitsch, Graz,
 Schriftführer: Bgm. Josef Dames, Linz,
 Kassenerwalter: St. R. Paul Speiser, Wien.

Geschäftsleitung:

- Obmann: B. Bgm. Georg Emmerling, Wien,
 I. Obmann-Stellvertreter: Bgm. Prof. Ludwig Marcus, Krems,
 II. Obmann-Stellvertreter: Bgm. Josef Kollmann, Baden.
 Mitglieder der Geschäftsleitung: Bgm. Vinzenz Muchitsch, Graz, Bgm. Josef Dames,
 Linz, St. R. Paul Speiser, Wien.
 Sekretariat: Wien, I., Neues Rathaus, Drahtanschrift: Städtebund Wien, Tel. 16400.
 Sekretär: Karl Honay.